



REKTORAT

T +43 (0) 463 2700-9201
E rektorat@aau.at

Klagenfurt, 21. Mai 2021

Geschäftszahl: 2021-0-284.064

Rückmeldung zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Universitätsgesetz 2002, das Fachhochschulgesetz, das Privathochschulgesetz, das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz und das Hochschulgesetz geändert werden

Das Rektorat der Universität Klagenfurt (AAU) **schließt sich der Stellungnahme der Österreichischen Universitätenkonferenz (uniko) zum o. g. Entwurf vollinhaltlich an** und nimmt zusätzlich Stellung zu folgenden Punkten:

1) Zu den Bestimmungen des UG:

Zu Z 2 (§ 3 Z 5):

Die Erweiterung um die *Fortbildung* wird ausdrücklich begrüßt. Bei isolierter Betrachtung des § 3 Z 5 ist der Entfall der ausdrücklichen Nennung der Pädagog*innen als Zielgruppe nicht weiter problematisch, weil Fort- und Weiterbildung das gesamte Spektrum des Wirkungsbereichs der Universitäten umfasst. Und dazu gehört auch die Pädagog*innenbildung. In Verbindung mit dem Vorschlag zur Änderung des § 39 Abs. 1 HG kann diese Streichung in § 3 Z 5 UG allerdings auch so gesehen werden, dass die Fort- und Weiterbildung der Pädagog*innen fortan zur Exklusivzuständigkeit der Pädagogischen Hochschulen werden soll. Eine solche Exklusivzuständigkeit ist vehement abzulehnen. Sie würde einerseits verkennen, dass die Universitäten Träger*innen des Lehramtsstudiums in der Sekundarstufe Allgemeinbildung sind und demnach auch über die entsprechende Expertise für diese Angebote verfügen. Zum anderen wäre diese Änderung auch ein Systembruch; nämlich eine Reduktion des Weiterbildungsauftrages der Universitäten in einem Bereich, in dem sie für das ordentliche Studium zuständig ist.

Zu Z 8 (§ 46 Abs. 6):

Die Erweiterung um den Abs. 6 ist aus unserer Sicht entbehrlich – es genügt die Amtshilfeverpflichtung des Art. 22 B-VG. Viel wichtiger wäre es in den Fällen, in denen die Universitäten auf Entscheidungen anderer Bildungseinrichtungen angewiesen sind (z. B. Aberkennung akademischer Grade, Nostrifizierungen) eine Datenbank einzurichten, um den notwendigen Datenaustausch zwischen den Universitäten zu ermöglichen.

Zu Z 11 und 12 (§ 51 Abs. 2 Z 23 und 23a und § 56 Abs. 8 Z 1-4):

Die Vereinheitlichung der Abschlussgrade in der Weiterbildung wird begrüßt. Allerdings bestehen Bedenken gegen die gewählten Bezeichnungen. Die Bezeichnung des akademischen Grades als „Bachelor of Continuing Studies“ bzw. „Master of Continuing Studies“ ist u. E. ein Unding, der Begriff „Education“ ist den Bildungswissenschaftlichen und Lehramtsstudien vorbehalten. Dasselbe gilt aber auch für die Grade BAP und MAP. Mit diesen Bezeichnungen wird

für Österreich ein Alleinstellungsmerkmal begründet, das vermieden werden sollte. Die internationale Vergleichbarkeit ist hier nicht gegeben.

Fraglich ist zudem, ob es der Unterscheidung zwischen ordentlichen und außerordentlichen Studien im Hinblick auf die neuen Weiterbildungs-Bachelor- und -Masterstudien noch bedarf. Sie sind den entsprechenden ordentlichen Studien gleichwertig (§ 56 Abs. 2 letzter Satz). Aufgrund der nunmehr verordneten Gleichwertigkeit und Durchlässigkeit wäre auch die Zählung als Prüfungsaktive Studien überlegenswert.

Zu Z 18 (§ 56):

Abs. 1 erster Satz: Als problematisch wird die Erweiterung „in ihrem Wirkungsbereich“ in Kombination mit der in den Erläuterungen genannten Verknüpfung mit der Leistungsvereinbarung gesehen. Damit soll künftig die Weiterbildung wohl noch stärker vom Ministerium vorgegeben werden können.

Abs. 4:

Sehr bedenklich ist aus unserer Sicht die Pflicht zu einer „erweiterten Zusammenarbeit“ mit außeruniversitären Rechtsträgern bei den „Professional-ULGs“. Damit wird die Möglichkeit zur Auslagerung von Aufgaben geschaffen, die Sache der Universität sein sollten. Es ist anzunehmen, dass der Druck der außeruniversitären Träger auf die Unis steigen wird. Ein „race to the bottom“ könnte die unliebsame Folge sein. Darüber hinaus besteht aus unserer Sicht auch die Gefahr einer Wettbewerbsverzerrung, da über § 27 HS-QSG Kooperationen mit ausländischen Hochschulen eingegangen werden könnten und dadurch das qualitätsgesicherte nationale Weiterbildungsangebot unterlaufen werden könnte. Das würde die Zielsetzungen des Entwurfs (Qualitätssicherung) unterlaufen und wäre auch im Hinblick auf die zuletzt öffentlich gewordenen durchaus auch problematischen Kooperationen mit ausländischen Partnern unbedingt zu vermeiden.

Zu § 66 Abs. 1 UG:

Bedingt durch die Einführung der außerordentlichen Bachelorstudien ist in § 66 Abs. 1 UG möglicherweise eine Präzisierung erforderlich. § 66 Abs. 1 UG differenziert nicht zwischen ordentlichen und außerordentlichen Bachelorstudien. Aktuell würde die Studieneingangs- und Orientierungsphase daher auch für die Weiterbildungs-Bachelorangebote gelten. Es ist fraglich, ob das beabsichtigt ist.

Zu Z 20 (§ 66 Abs. 3a und 3b):

Die Formulierung „hat sicherzustellen“ ist aus unserer Sicht problematisch, weil überschießend. Studierenden kommt auch eine gewisse Gestaltungsfreiheit und Eigenverantwortung hinsichtlich des Studienfortschrittes zu. Mit der Wort „sicherzustellen“ wird diese quasi ausgeblendet. Abgesehen davon kann vermutlich auch trefflich darüber streiten, was unter „sicherzustellen“ zu verstehen ist. Hier werden möglicherweise Erwartungen geweckt, die nicht erfüllt werden können. Die Bestimmung ist aus unserer Sicht auch entbehrlich – generell haben Universitäten die Studienprogramme so zu gestalten, dass ein Abschluss in der Regelstudienzeit (30 ECTS-AP pro Semester) möglich ist.

Das in Abs. 3b angeordnete Monitoring ist mit erhöhtem Aufwand verbunden. Das ist – entgegen den Ausführungen in den Erläuterungen – kostenneutral nicht umsetzbar.

Zu Z 21 (§ 70 Abs. 1):

Die Vereinheitlichung der Zulassungsbedingungen durch eine gesetzliche Regelung wird begrüßt. Im Einzelnen ergeben sich Differenzierungen, die u. E. nicht nachvollziehbar sind. Für den ULG mit MBA-Abschluss kann eine geringere Zahl von ECTS-AP vorgesehen werden. Für den ULG mit EMBA-Abschluss ist als Zulassungsvoraussetzung weder die allgemeine Universitätsreife und schon gar nicht ein abgeschlossenes Bachelorstudium vorgesehen; darüber hinaus kann der Umfang auch hier weniger als 120 ECTS-AP betragen. Die Anforderungen können

beim EMBA daher vergleichsweise sehr gering sein. Das ist aber insbesondere deshalb problematisch, weil die außerordentlichen Bachelor- und Masterstudien den ordentlichen gleichgestellt sind. Und das gilt undifferenziert auch für EMBA-Programme, die als Zulassungsvoraussetzung weder die allgemeine Universitätsreife noch ein abgeschlossenes Bachelorstudium vorsehen. Der EMBA könnte sich damit als Einfallstor wiederum für „Kurzprogramme“ erweisen, allerdings fortan mit den gleichen rechtlichen Wirkungen wie sonstige ordentliche oder außerordentliche Masterprogramme, deren Anforderungen deutlich höhere sind. Der vorgeschlagene § 56 Abs. 2 letzter Satz differenziert nicht zwischen den außerordentlichen Masterstudien hinsichtlich der rechtlichen Wirkungen. Eine diesbezügliche Differenzierung wäre hier aber geboten.

Zu Z 24 (§ 71c Abs. 4):

Für die Universitäten stellt das Zur-Verfügung-Stellen eines kostenlosen Unterstützungsangebotes eine enorme Mehrbelastung dar (sie ist für die Vorbereitung der Aufnahmeverfahren ohnedies nicht gering). Bisher von öffentlichen Trägern kostenlos angebotene Vorbereitungskurse werden ohne Kostenersatz den Universitäten überbunden. Die Einführung dieser Bestimmung wird abgelehnt. Nach der Formulierung des Gesetzestextes gilt das für alle § 71c-Studien; d. h. auch für die Psychologie. In den Erläuterungen wird dazu allerdings anderes angekündigt (Seite 4 und 10 der Erläuterungen). Dieser Widerspruch müsste aufgelöst werden.

Zu Z 26 (§ 76 Abs. 4):

Das Anliegen wird unterstützt, unklar ist allerdings, welche die *zentralen* Feiertage der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften sind. Hier wäre eine Klarstellung dringend geboten.

Zu Z 27 (§ 87 Abs. 1):

Der Entfall der akademischen Bezeichnungen für kürzere ULG-Programme könnte die Attraktivität kürzerer Programme doch deutlich mindern. Das wäre u. E. zu überdenken.

Zu Z 34 (§ 143 Abs. 86 bis 88):

Nach dieser Bestimmung sind sämtliche ULGs bis spätestens 1. Oktober 2023 auf das neue Regelungssystem umzustellen. Das gilt demnach auch für jene ULGs, für die keine Änderungen eintreten. Das ist aus unserer Sicht überschießend. Darüber hinaus wäre eine Verlängerung der Übergangsfrist bis zum 1.10.2024 aus unserer Sicht günstig.

2) Zu einzelnen Bestimmungen des Hochschulgesetzes

Zu Z 25 (§ 39 Abs. 1):

§ 39 Abs. 1 verpflichtet die PHs zur Einrichtung von Hochschullehrgängen zur Fort- und Weiterbildung. Die Universitäten kommen hier nicht vor. Es ist – wie schon oben ausgeführt – angesichts der Rolle der Universitäten in der (ordentlichen) Pädagog*innenbildung abzulehnen, wenn hier eine Exklusivzuständigkeit der Pädagogischen Hochschulen begründet werden soll.

Zu Z 27 (§ 39 Abs. 3a):

Die Übertragung der Quereinsteigerstudien in die alleinige Verantwortung der Pädagogischen Hochschulen wird abgelehnt. Die Universitäten sind kraft Gesetzes und vor allem auch de facto Trägerinnen der Lehramtsausbildung für die gesamte Sekundarstufe Allgemeinbildung. Es ist daher unverständlich, dass sie im Quereinsteigerangebot nicht vorkommen sollen. Das Herausschneiden einzelner „Aufschulungsangebote“ im Anwendungsbereich dieses Studienangebotes entbehrt einer sachlichen Begründung. Im Übrigen sind die Bemerkungen dazu in

den Erläuterungen (Seite 5) nicht korrekt. Dort ist von einer „Abstimmung mit den Universitäten und Pädagogischen Hochschulen“ die Rede. Diese ist im Gesetzestext aber gerade nicht mehr vorgesehen.

Abgesehen davon ist die Bestimmung unterdeterminiert. Es fehlt an Mindestvorgaben (ECTS-AP Umfang) und der Lehrgang kann vieles sein, bis hin zu einem *außerordentlichen* Masterstudium. Darüber hinaus stellt sich auch hier die Frage, warum es ein außerordentliches Masterstudium sein muss, zumal ordentliche und außerordentliche Studien ohnedies gleichgestellt werden.

Zu Z 30 (§ 39 Abs. 7):

Unklar ist, ob auch eine Einbindung des QSR bei den Curricula für die SekAB vonnöten ist.

Zu Z 32 (§ 42 Abs. 13 Z 4):

Mit der Begründung der Zuständigkeit des Ministers für die Curricula der Quereinsteiger*innen für die Sekundarstufe Allgemeinbildung wird die bislang gegebene Zuständigkeit auch der Universitäten zur Festlegung der curricularen Anforderungen der Pädagog*innenbildung in der SEK AB beseitigt. Damit geht ein Systemwechsel einher, der abzulehnen ist.

3) Bestimmung des HS-QSG:

Zu Z § 26a HS-QSG:

Sowohl die ex-post-Überprüfungsmöglichkeit durch die AQ Austria „bei begründeten Zweifeln hinsichtlich der qualitativen Durchführung und Inhalte des Studiengangs“, vor allem aber auch die Möglichkeit der bescheidmäßigen Feststellung oder Untersagung eines Universitätslehrganges (Beleihung) wird abgelehnt. Damit wird ein System externer Qualitätssicherung an Universitäten eingeführt, das es bislang nicht gibt und das im Spannungsverhältnis zu dem bei anderen Studienangeboten geltenden System der wohletablierten internen Qualitätssicherung steht. Diese singuläre Form der externen Qualitätssicherung greift auch in die Autonomie der Universitäten ein.

Die AAU ersucht um Berücksichtigung dieser Stellungnahme im Begutachtungsverfahren.

Für das Rektorat


Ass.-Prof. in Dr. in Doris Hattenberger
Vizerektorin für Lehre